

27.11.96

Antrag
des Freistaats Thüringen

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Bodens

Punkt 11 der 706. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1996

Der Bundesrat möge folgende Gesetzesänderung beschließen:

zu Artikel Nr. 1 (§ 10 Abs. 2 BBodSchG)

In § 10 wird im Absatz 2 Satz 1 das Wort "hat" durch "kann" ersetzt.

Begründung:

Die Vorschrift läßt den Ländern im Gegensatz zu der Regelung im Gesetzentwurf einen Spielraum, ob sie Ausgleichszahlungen einführen und wenn ja, wie sie diese ausgestalten.

Dieser Spielraum ist erforderlich, weil der Bund, besonders in Zeiten einer angespannten Haushaltslage, Rücksicht auf die finanzielle Lage der Länder nehmen muß. Der das gesamte verfassungsrechtliche Verhältnis zwischen Bund und Ländern beherrschende Grundsatz der wechselseitigen Pflicht des Bundes und der Länder zu bundesfreundlichem Verhalten verlangt gegenseitige Rücksichtnahme und schließt eine mißbräuchliche Interessenwahrnehmung aus.

Ausgeliefert am 28. NOV. 1996